



**Beschluss Nr. 1**      **der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 07.09.2019**

**Antrag:**                      **Änderung Ziff. 16 des Ordnungsgeldkatalogs im Anhang zur Finanzordnung**

---

Antragsteller:              KfV Rendsburg-Eckernförde

Beschluss:                  Das Präsidium des SHFV hat bei Gegenstimmen aus den Kreisfußballverbänden Kiel, Lübeck, Nordfriesland und Herzogtum Lauenburg sowie unter der Enthaltung des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung beschlossen, den Ordnungsgeldkatalog in der Nr. 16 (Nichtantritt des Schiedsrichters) zu modifizieren und einen Unterschied zwischen Senioren/Seniorinnen und Junioren/Juniorinnen wie folgt festzulegen.

I. Tatbestand	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Senioren/Seniorinnen Verband	IIIb. Senioren/Seniorinnen Kreis	IVa. Junioren/Juniorinnen Verband	IVb. Junioren/Juniorinnen Kreis
16. Nichtantritt Schiedsrichter***	§ 7 SRO	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aus gegebener Veranlassung musste der hiesige Verband einen Ordnungsgeldbescheid des Schiedsrichterausschusses im Beschwerdeverfahren bearbeiten. Hierbei wurde augenfällig, dass der Ordnungsgeldkatalog die beantragte Unterscheidung nicht vorhält.

Nach dem materiellen Recht fehlt der o. g. Personengruppe die volle Geschäftsfähigkeit, was eine Ahndungsmaßnahme durchaus erschwert.

Im Sportrecht legt sich die Satzung (§ 9 Nr. 5) dahin gehend fest, dass Geldstrafen gg. Jugendliche unzulässig sind und trägt damit deren Geschäftsfähigkeit Rechnung.

Der KfV folgt aber auch der Argumentation des Verbandsgerichtes/des ASR, das das gültige Sportrecht in Sachen Ordnungsgeld explizit dieses nicht in das Ordnungsgeldverfahren übertragen hat und somit gg. Jugendliche entsprechende Ahndungen zulässig sind. Darüber hinaus erhält auch der Jugendliche Schiedsrichter ein Honorar.

Wie erkennbar, zielt der Antrag nicht auf die Aussetzung eines Ordnungsgeldes, da nach hiesiger Auffassung eine adäquate Ahndung schon erfolgen muss. Diese sollte sich aber

entsprechend gelebter Gesellschaft bei Jugendlichen im Abgleich zu Erwachsenen deutlich nach unten unterscheiden.

Der hiesige Verband sieht natürlich auch das Rechtsmittel der Mithaftung der Vereine, so dass das geforderte Ordnungsgeld zunächst aus der Vereinskasse bestritten werden dürfte. Der Verein selbst tut seinerseits aber gut daran, diese Ahndung eines persönlichen Fehlverhaltens an den Probanden durchzusteuern. Dies könnte aber bei einem Jugendlichen bei einer Wertigkeit von 50,-- € die sofortige Aufgabe des Schiedsrichteramtes zur Folge haben, was nicht im Interesse des Verbandes sein kann.

Der KFV Rendsburg-Eckernförde hält die beantragte Veränderung für zeitlich dringlich, so dass dieser nicht durch den eingesetzten Arbeitskreis bearbeitet werden, vielmehr bei positiver Bewertung per sofort in Kraft treten soll.